

Bedingungen für die BCC-Mitgliedschaft

a) Auszug aus der SATZUNG

Artikel 11- Aufnahme

Gesellschafter sind :

- a) die Erschienenen;
- b) die anderen unter Artikel 6 und zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft genannten Unterzeichner;
- c) die Rechtspersonen, die den Status eines Eisenbahnunternehmens haben, die Mitglieder der UIC und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;
- d) die Rechtspersonen, die Mitglieder der UIC, an einen Verkehr mit mehreren Gesellschaftern beteiligt und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;
- e) die Ausgleichsstellen, die Mitglieder der UIC und durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile als Gesellschafter bestätigt sind.

Allerdings können obengenannte Rechtspersonen, die nicht Mitglieder der UIC sind, als Gesellschafter aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme im besonderen Interesse des BCC liegt. In diesem Fall muß die Rechtsperson mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Die Aufnahme als Gesellschafter nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, setzt die Zeichnung und Einzahlung mindestens eines Anteiles voraus. Diese Zeichnung setzt ebenfalls die Anerkennung der Satzung, der Geschäftsordnung und des operationellen Reglementes der Gesellschaft voraus.

Die Aufnahme eines Gesellschafters wird gemäß Artikel 357 des Kodexes der Gesellschaften festgestellt.

Sind angeschlossene Mitglieder :

jede Rechtsperson, die die unter den vorgenannten Punkten a) bis e) des vorliegenden Artikels aufgelisteten Bedingungen nicht erfüllt, sich trotzdem an dem Clearingverfahren beteiligen möchte und vom Verwaltungsrat nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile genehmigt wird.

Um als angeschlossenes Mitglied angenommen zu werden, ist eine vom Verwaltungsrat festgelegte Beitrittsgebühr zu bezahlen und den Geschäftsordnung und operationellen Reglement ausdrücklich beizupflichten. Die Beitrittsgebühr bleibt Eigentum der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat überprüft die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens und behält sich das Recht vor, ihm gegebenenfalls eine Bankgarantie bzw. -einlage aufzuerlegen.

Die Annahme eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Annahme eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

b) Auszug aus der Geschäftsordnung

2. AUFNAHME

20. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Neben den in Artikel 11 der Satzung vorgesehenen Bedingungen muß der Antragsteller allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sein gegenüber :

- den Gesellschaftern bzw. angeschlossenen Mitgliedern der Gesellschaft;
- allen anderen von den Bahnen gebildeten internationalen Verbänden.

Außerdem muß er mit mindestens 4 Gesellschaftern und/oder angeschlossenen Mitgliedern gegenseitige Finanzbeziehungen unterhalten.

21. AUFNAHMEVERFAHREN

211. Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist an den Geschäftsführer der Gesellschaft zu richten. In diesem müssen die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers sowie die Finanzbeziehungen des Unternehmens zu den Gesellschaftern und angeschlossenen Mitgliedern angegeben werden. Als Anlage sind der letzte Jahresbericht beizufügen, sowie der Name und Adresse des Geldinstituts mit Angabe des Kontos (in EUR), auf dem die Forderungssalden gutzuschreiben sind.

212. Beurteilung der Bewerbung

Die Bewerbung wird zuerst vom Geschäftsführer des BCC beurteilt. Dieser prüft, ob der Antragsteller den Status eines Gesellschafters bzw. eines angeschlossenen Mitgliedes, gemäß Artikel 11 der Satzung, erhalten darf und nimmt bei den bestehenden Gesellschaftern und angeschlossenen Mitgliedern eine Umfrage vor, um deren tatsächliche Finanzbeziehungen zu dem Antragsteller in Erfahrung zu bringen.

Zeigt sich bei diesem Verfahren, daß der Antragsteller auch die Bedingungen von Ziffer 20 erfüllt, dann informiert der Geschäftsführer diesen über die in Ziffer 22 beschriebenen und in seinem Fall gültigen finanziellen Schutzmaßnahmen.

213. Behandlung durch den Verwaltungsrat

Im Fall einer schriftlich mitgeteilten Zustimmung der finanziellen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, unterbreitet der Geschäftsführer den Verwaltungsratsmitgliedern den Aufnahmeantrag mit seiner begründeten Stellungnahme.

Möchte der Antragsteller sich als angeschlossenes Mitglied der Gesellschaft anschließen, so beschließen die Mitglieder des Verwaltungsrates über diesen Antrag und setzen sie in Anwendung des Artikels 11 der Satzung die Beitrittsgebühr sowie die finanziellen Garantien fest.

Möchte der Antragsteller ein Gesellschafter der Gesellschaft werden, urteilt der Verwaltungsrat darüber, ob eine Fortführung des Verfahrens sinnvoll ist oder nicht.

Die Befragung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann schriftlich erfolgen, aber die getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 22 der Satzung bestätigt werden.

214. Probezeit

Der Antragsteller wird einer Probezeit von 6 Monaten, welche 2 Monate nach der Zustimmung des Verwaltungsrates beginnt, um die Umsetzungsfrist der Verwaltungsverfahren und insbesondere die Übermittlung der Beitrittsgebühr zu berücksichtigen, unterworfen. Der Geschäftsführer des BCC informiert das Clearingbüro des BCC und alle Gesellschafter und angeschlossenen Mitglieder über dem Beginn der Probezeit. Während dieser Probezeit werden die Anmeldungen von und gegenüber dem Antragsteller in die Ausgleichsprozesse des BCC durch dem Clearingbüro des BCC aufgenommen.

Sobald der Geschäftsführer des BCC über ein Problem (u.a. verspätete Zahlung) durch dem Clearingbüro des BCC in Kenntnis gesetzt worden ist, informiert er den Antragsteller über die Beendigung seiner Probezeit und seiner Nichtzulassung zum BCC. Die vom Antragsteller übermittelte Beitrittsgebühr bleibt beim BCC.

Wenn nach Abschluß dieser Periode der Geschäftsführer des BCC von keinem Problem finanzieller Natur seitens dieses Antragstellers informiert worden ist, wird dieser als neu angeschlossenes Mitglied vom Verwaltungsrat akzeptiert oder als neuer Gesellschafter, falls das Ergebnis der vom Geschäftsführer durchgeführten schriftlichen Umfrage unter den Mitgliedern der Generalversammlung positiv ist, anerkannt werden.

215. Zustimmung der Generalversammlung

Die Aufnahme eines angeschlossenen Mitgliedes oder die Bewerbung eines Gesellschafters wird zunächst der Generalversammlung bei ihrer nächstfolgenden Sitzung oder schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Generalversammlung nimmt die Aufnahme neuer angeschlossener Mitglieder zur Kenntnis.

Betreffend die Bewerbungen neuer Gesellschafter beschließt die Generalversammlung mit den in Artikel 11 der Satzung vorgesehenen Mehrheiten über deren Aufnahme, und legt die Anzahl der Gesellschaftsanteile, die jeder neue Gesellschafter zeichnen kann, sowie die übrigen in Artikel 6 der Satzung vorgesehenen Finanzbedingungen fest.

Die Befragung der Mitglieder der Generalversammlung kann schriftlich erfolgen. In diesem Fall müssen die Ergebnisse der in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 212 durchgeführten Umfrage beigelegt werden, um eine korrekte Beurteilung der Kandidatur zu gestatten.

Die im schriftlichen Weg getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung formell bestätigt werden, wobei die Bestimmungen des Artikels 22 der Satzungen sinngemäß anzuwenden sind.

216. Datum des Beitritts eines Gesellschafters

Der Beitritt wird am Ende des Verfahrens nach der Eintragung der Zahlung der Teilnahme am Gesellschaftskapital wirksam, sobald die finanziellen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

217. Tatsächlicher Beginn der Anmeldungen

Nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und dem Vorliegen der finanziellen Schutzmaßnahmen seitens des angeschlossenen Mitgliedes oder des wirksamgewordenen Beitritts des Gesellschafters legt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem neuen Gesellschafter bzw. angeschlossenen Mitglied den Termin des ersten Ausgleichs fest, an dem dieser teilnehmen wird. Darüber informiert der Geschäftsführer das Clearingbüro des BCC und alle anderen Gesellschafter bzw. angeschlossenen Mitglieder unverzüglich.

218. Neues Beitrittsansuchen eines abgelehnten Antragstellers

Der neue Antragsteller, welcher vormals abgelehnt worden ist, kann eine neuerliche Bewerbung ein Jahr nach der Benachrichtigung über seine Nichtzulassung abgeben. Wenn die neuerliche Probezeit es erlaubt mit eine Zulassung abzuschließen, wird das neue Mitglied kein zu übermittelndes Beitrittsrecht bekommen, denn es wird die vormalige Übermittlung als stellvertretend dafür erachtet.

22. FINANZIELLE GARANTIEN

221. UIC-Mitglieder

Für Eisenbahnunternehmen, die den Status eines aktiven UIC-Mitgliedes haben und die den Bestimmungen des Merkblattes 311 VE unterliegen, werden keine Garantien verlangt.

222. Andere Unternehmen

Bei den Unternehmen, die nicht Mitglied der UIC sind, werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den übrigen Gesellschaftern sowie den angeschlossenen Mitgliedern analysiert. Wenn das Unternehmen insgesamt Schuldner ist, wird eine Garantie verlangt, die erbracht werden kann

- entweder von der Muttergesellschaft, wenn diese ein Eisenbahnunternehmen ist;
- oder in den übrigen Fällen von einer Bank.

Die Garantie muß in der Höhe des Höchstbetrages des im Laufe der letzten drei Monate festgestellten Debits, ohne Berücksichtigung auf die eventuell im Laufe desgleichen Zeitraums festgestellten Kredits, festgelegt werden.